



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

IG Swissgrid Bodäleitig Giswil
Remo Berchtold
Schwand 1
6074 Giswil

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5766
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 1. April 2026

Öffentliches Mitwirkungsverfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen Innertkirchen–Mettlen – Beantwortung Petition IG Swissgrid Bodäleitig Giswil

Sehr geehrter Herr Berchtold, sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Dezember 2025 haben Sie beim Regierungsrat die im Betreff erwähnte Petition eingereicht. Sie halten darin fest, die neue Höchstspannungsleitung auch im Abschnitt zwischen Unteraa und Erdbrust als unterirdische Leitung zu realisieren und nicht erst ab Erdbrust in einen Stollen zu verlegen. Im Folgenden wird auf Ihre Argumente eingegangen:

Vorbemerkungen

Verfahrenstechnische Einordnung

Aufgrund der vorgegebenen Eckpunkte der Leitung sowie der betrieblich notwendigen Einführung eines Stranges in das Unterwerk (UW) Giswil und Littau liegt aus geografischer Sicht ein eingeschränkter Raum für eine sinnvolle neue Leitungsführung vor. Das von der Gesuchstellerin Swissgrid AG vorgeschlagene und mit der einberufenen Begleitgruppe konsolidierte Planungsgebiet wurde mit Schreiben vom 17. November 2022 durch das Bundesamt für Energie festgelegt.

Für den Planungskorridor wurden innerhalb des Planungsgebiets durch die Swissgrid AG und die Begleitgruppe verschiedene räumliche und technologische Varianten systematisch geprüft und anhand raumplanerischer, technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Kriterien gegeneinander abgewogen. Die gewählte Variante wurde aufgrund geringerer Konflikte mit Schutzgebieten und Siedlungsräumen empfohlen.

Im Abschnitt zwischen dem UW Giswil und dem Südportal des Glaubenbergstollens wurde anfänglich mit drei Korridoren geplant. Aufgrund eines im Verlaufe des SÜL-Verfahrens aufgetretenen, praktisch

unlösbaren Konflikts mit einer anderen kritischen Infrastruktur des Bundes wurde der ursprünglich vorgesehene Stollenportalstandort bei „Bachschweifi“ (Gemeinde Sarnen) aufgegeben. Als einzige konfliktarme Alternative wurde ein Portalstandort bei „Erdbrust“ (Gemeinde Giswil) eruiert. Dieser Korridor entlastet im Vergleich zur heutigen Situation und zu den übrigen Varianten sowohl das Landschaftsbild als auch das Siedlungsgebiet von nationaler Bedeutung in der Grossteiler Ebene. Die Begleitgruppe empfahl einstimmig diese Variante für die weitere Planung.

Zuständigkeit Verfahren

Die Planung einer Höchstspannungsleitung ist sowohl technisch als auch bezüglich der Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine herausfordernde Aufgabe. Zuständig für die Planung ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG als Eigentümerin des Schweizer Hochspannungsnetzes (220kV und 380kV). Bevor eine Höchstspannungsleitung realisiert werden kann, sind eine Anpassung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) und ein Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen durchzuführen (Bundesgesetz betreffend elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz [EleG; SR 734.0]). Die Verfahrensleitung liegt beim Bundesamt für Energie. Die Publikationsunterlagen zum Entwurf des Objektblattes SÜL 202 sind vom 21. November bis 22. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt.

Sachplan des Bundes

Die Sachpläne des Bundes stellen Weichen für wichtige Vorhaben. Das sind Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, wie z.B. Bahn- und Nationalstrasseninfrastrukturen, Flughafenstandort oder Stromleitungskorridore. Der Standort für die Stromleitungskorridore und die Linieneinführung werden im Sachplan grob festgelegt. Es handelt sich noch nicht um eine parzellenscharfe Festlegung.

Bei der Erarbeitung der Sachplanthemen muss der Bund die betroffenen Kantone sowie weitere Betroffene und die Bevölkerung anhören. Diese Anhörung ist mit der öffentlichen Auflage des Objektblattes zwischen 21. November 2025 und 22. Dezember 2025 erfolgt. Die Sachpläne sind für die Behörden aller Stufen verbindlich.

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden in Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes die kantonalen Interessen gesichert, welche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Er beschreibt, wie sich der Kanton in Abstimmung der Themen Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit usw. mittel- bis langfristig entwickeln soll. In den einzelnen Kapiteln beschreiben sogenannte Handlungsanweisungen, wie die Themen konkret umzusetzen sind und wer dabei die Federführung hat. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich.

Der Ersatz der Übertragungsleitung Innertkirchen–Mettlen ist im Kapitel G6 enthalten:

Kapitel G6 Übertragungsleitungen

„Im SÜL ist das Ausbauvorhaben Leitungszug Mettlen–Innertkirchen als Vororientierung eingetragen (SÜL-Objektblatt 202). Bei diesem Ausbauvorhaben geht es um den Ersatz einer 220- kV-Leitung durch eine 380-kV-Leitung der Swissgrid AG. Gemäss SÜL-Objektblatt tangiert die bestehende Leitung Siedlungsgebiet der Gemeinde Giswil sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete im Raum Schwarzenberg-Glaubenberg. Es ist offen, ob die bestehende Leitung am gleichen Standort ersetzt werden soll. Im Rahmen des Sachplanverfahrens wird zuerst ein Planungsgebiet und im zweiten Schritt ein Planungskorridor festgelegt. Derzeit liegen zu diesem Ausbauvorhaben noch keine spezifischen Informationen vor.“

Dazu sind zwei Handlungsanweisungen formuliert, welche den Kanton auffordern, sich für eine möglichst umwelt- und landschaftsverträgliche Umsetzung einzusetzen und eine teilweise Verkabelung zu prüfen:

- G6-1 *„Bei Planung von SÜL-Vorhaben, welche das Kantonsgebiet tangieren, bringt der Kanton seine Interessen gegenüber dem Bund frühzeitig ein. Der Kanton setzt sich für eine möglichst umwelt- und landschaftsschonende Umsetzung der entsprechenden Vorhaben ein.“*

- G6-2 „Der Kanton prüft bei ausgeprägten Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz oder der Ortsplanung der Gemeinden (Konflikte NIS-Verordnung mit Entwicklungsabsichten der Gemeinden) eine teilweise Verkabelung bestehender Mittel- und Niederspannungsleitungen.“

Stellungnahme des Regierungsrats

Die bestehende 220kV-Leitung soll durch eine neue Leitung für den Betrieb von 380 Kilovolt ersetzt werden. Ein Grossteil der Strecke wird als Freileitung geführt, weil der Erdverlegung derzeit noch Grenzen gesetzt sind: Konventionelle Erdkabel verringern die verfügbare Übertragungskapazität und können die Stabilität des Netzes beeinträchtigen. Bei zu hohem erdverlegtem Kabelanteil ist das Netz instabil, es drohen Stromausfälle, sogenannte Blackouts, und die Störungsbehebung wird verzögert. Die Technologie der Druckluftkabel ist noch nicht ausgereift.

Im vorliegenden Projekt wird die Strecke zwischen „Erdbrust“ (Südportal) und „Gfellen“ (Nordportal) mit einer Kabelleitung in einem Stollen verlegt, da eine Freileitung aus rechtlichen Gründen in der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ausgeschlossen ist.

Der Regierungsrat nimmt zu der in Ihrer Petition vom 21. Dezember 2025 erläuterten Begründung wie folgt Stellung:

Wir haben in Giswil die national bekannte und wertvolle Streusiedlung der Grossteiler Ebene. Von dort bietet sich der atemberaubende, mehrheitlich unverbaute Blick zum Giswiler Stock, unserem Hausberg. Die geplante Höchstspannungsleitung würde diesen Blick krass verschandeln und ruinieren.

Heute führt die Freileitung mitten durch das Siedlungsgebiet der Grossteiler Ebene in Giswil und befindet sich in unmittelbarer Nähe des im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragenen Ortsteils „Rudenz“. Mit dem geplanten Korridor werden die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung im Gebiet Grossteil umgangen, sodass auf diese Schutzgebiete bestmöglich Rücksicht genommen wird. Für das Landschaftsbild der Grossteiler Ebene ist die neue Linienführung eine Entlastung. Ob und in welchem Ausmass der Blick auf den Giswiler Stock eingeschränkt wird, hängt von Anzahl, Höhe und Lage der Masten sowie vom Standort der betrachtenden Person ab.

Entlang dem Wildbach Laui erstreckt sich die national geschützte Aue Laui. Genau am Rand dieses Perimeters soll die neue Höchstspannungsleitung verlaufen. Damit würde sie gleich zwei national bekannte und sensible Landschaften verunstalten und den Übergang von der Grossteiler Ebene ins Naherholungsgebiet der Aue Laui Giswil zerschneiden und verbauen.

Masten greifen nur punktuell in das Waldbild ein, sind jedoch je nach Höhe von Weitem sichtbar. Erdkabel erfordern die komplette Ausholzung des Waldes über die gesamte Strecke, da sie für die Wartung zugänglich und vor den Wurzeln tiefwurzelnder Bäume geschützt sein müssen. Die Zugänglichkeit zur Aue Laui über das heutige Wegnetz wird in beiden Fällen nicht tangiert.

Die Bäume (etwa Buchen und Fichten) im betroffenen Grundwald sind heute 30 bis 40 Meter hoch. Man stelle sich vor, wenn es doppelt so hohe Masten für eine Freileitung gäbe – und erst noch mit einer Auskragung von bis zu 60 Metern.

Freileitungen wie erdverlegte Kabel haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Wald. Freileitungen können im Waldbereich durch Niederhalten (das Verhindern von Waldwachstum, resp. Kleinhalten des Baumbestandes) oder Überspannen des Waldes geführt werden. Bei einer Niederhaltung wird der Wald um die Masten niedergehalten. Die Masten erreichen dann eine Höhe von 60 bis 80 m, je nach Topografie. Beim Überspannen muss von einer Masthöhe von 80 bis 90 m ausgegangen werden, da die Leitung über den natürlichen Waldwuchs geführt wird. Die Ausladung der Masten beträgt zwischen 7 und 10 m.

Die Höchstspannungsleitung würde ausserhalb der Bauzone realisiert, wo private nur mit grossen Auflagen und Einschränkungen bauen können. Zudem liegt der Perimeter rund um die Erdbrust im regionalen Landschaftsschutzgebiet.

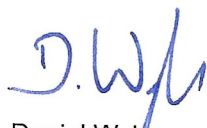
Die Planung und der Bau von Höchstspannungsanlagen (220kV und 380kV) richtet sich primär nach dem Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0). Dafür liegt ein übergeordnetes nationales Interesse vor (Versorgungssicherheit (Art. 89 BV), Systemstabilität, Integration erneuerbarer Energien, internationale Netzanbindung). Der Bund koordiniert die Planung über den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL). Das Vorhaben ist typischerweise standortgebunden. Für private Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone bildet hingegen das Raumplanungsgesetz die rechtliche Grundlage (RPG; SR 700). Es gilt das Konzentrationsprinzip. Private Bauten und Anlagen können grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn die Standortgebundenheit nachgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegenüberstehen.

Der Regierungsrat fordert den Bund in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2026 im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung explizit auf, das durch das geplante Portal im Gebiet „Erdbrust“ betroffene regionale Landschaftsschutzgebiet Grossteilerberg (kantonaler Richtplan Obwalden, Kapitel E3, Landschaftsschutzgebiet Nr. E3.402) in den weiteren Planungsschritten zwingend zu berücksichtigen. Dabei sind eine möglichst weitgehende Schonung des Schutzgebiets sowie allfällige erforderliche Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen aufzuzeigen. Die Standorte der Stollenportale und Deponien sowie die definitive Leitungsführung sind in der weiteren Planung so festzulegen, dass die Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Landschaftsbild möglichst geringgehalten werden.

Der Regierungsrat fordert – wie die Petitionäre – in der erwähnten Stellungnahme weiter, dass bereits im Abschnitt C (Unterwerk Giswil–Südportal „Erdbrust“) ab dem Knotenpunkt Unterwerk Giswil auf eine Freileitung verzichtet und die Leitung unterirdisch direkt bis Gfellen geführt wird. Ebenso fordert er in dieser Stellungnahme, dass die Druckluftkabeltechnologie, sobald technisch ausgereift, nach Möglichkeit eingesetzt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Daniel Wyler
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin